

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p>	<p>Nr. 95 / 2021</p> <p>am 30.11.2021</p>
---	--



Hauptamt

TOP: 13	öffentlich
---------	------------

<p>BETREFF:</p> <p>Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)</p> <p>Hier: Satzungsänderung entsprechend dem neuen Muster des Gemeindetags</p>

ANLAGEN:	
Anlage 1:	<p>Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)</p> <p>- Entwurf, Stand 17.11.2021, Änderungsmodus</p>

<p>Starzach, 19.11.2021</p>	 <p>Thomas Noé Bürgermeister</p>	 <p>Christiane Krieger Amtsleiterin</p>
-----------------------------	--	---

SACHDARSTELLUNG:

Die aktuell geltende Streupflichtsatzung wurde im Jahr 2001 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe vom 13.02.2014 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg seine Mustersatzung, auf der die bestehende Starzacher Satzung basiert, im Oktober 2021 angepasst. Das Gericht hat festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger*innen übertragen. Die für diesen Fall bisher in der Satzung enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, ist damit rechtlich nicht zulässig. Es wurden deswegen neue Regelungen zum Räumen in Bereichen ohne einen Gehweg eingefügt. Im Entwurf der neuen Satzung (Anlage 1) sind die Ergänzungen hervorgehoben.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Neben den Änderungen, die aufgrund der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe notwendig geworden und vom Gemeindetag vorgeschlagen sind, sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf an der Streupflichtsatzung. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch nur diese Anpassungen vorzunehmen, um wieder eine rechtssichere Streupflichtsatzung zu haben.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Keine Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Änderungen in die Streupflichtsatzung aufzunehmen.